



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601 436/4-V/4/84

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n

BETRIFF GESETZENTWURF
ZL as GE/1984

Datum: - 6. NOV. 1984

Verteilt 1984-11-08 Fräser

St. Rassau

Sachbearbeiter
REIF-BREITWIESER

Klappe/Dw
2426

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für
Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD);
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

Beilage

30. Oktober 1984
Für den Bundeskanzler:
i.V. MATZKA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601 436/4-V/4/84

An das
Bundesministerium für Finanzen
1010 Wien

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
REIF-BREITWIESER	2426	

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD);
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu dem mit do. Schreiben vom 15. Oktober 1984, GZ 00 0212/16-V/1/84, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung mit, daß dagegen aus der Sicht des ho. Wirkungsreiches keine Einwendungen bestehen.

Der von do. in den Erläuterungen vertretenen Ansicht, der Gesetzesbeschluß falle nicht unter Art. 42 Abs. 5 B-VG und bedürfe daher der Mitwirkung des Bundesrates, wird zugestimmt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden ue dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

30. Oktober 1984
Für den Bundeskanzler:
i.V. MATZKA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: